

04.17

SGb

Die Sozial- gerichtsbarkeit

64. Jahrgang
April 2017
Seiten 181–240

www.DieSozialgerichtsbarkeit.de

Zeitschrift für
das aktuelle Sozialrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Peter Axer
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Peter Becker
Vorsitzender Richter am BSG

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf
Leibniz Universität Hannover

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer
Berlin

Dr. Christine Fuchsloch
Präsidentin des LSG Schleswig-Holstein,
Schleswig

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Gitter
Bayreuth

Prof. Dr. Otto Ernst Krasney
Vizepräsident des BSG a. D.

Dr. h. c. Peter Masuch
Präsident des BSG a. D.

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis
Universität zu Köln

Prof. Dr. Rainer Schlegel
Präsident des BSG

Prof. Dr. Peter Udsching
Vorsitzender Richter am BSG a. D.

Prof. Dr. Thomas Voelzke
Vorsitzender Richter am BSG

Dr. h. c. Matthias von Wulffen
Präsident des BSG a. D.

Aufsätze

D. Felix

Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses gegen die Krankenkassen aufgrund Krankenhausbehandlung (Teil I)

K. F. Köhler

Der Rechtscharakter der „gemeinsamen Richtlinien“ der Verbände der Unfallversicherungsträger

T. Molzentin

Toilette und Zigarette – die Crux mit der Eigenwirtschaftlichkeit im Unfallversicherungsrecht

S. Nguyen

Keine monatliche Aufrechnung bei Mietkautionsdarlehen

Aktuelle

Übersicht über die jüngste Rechtsprechung

Entscheidungen

Rechtsprechung mit Anmerkungen

BSG, Versorgungs- und Entlassmanagement / Stationäre Behandlung
(*Anm. C. Zawade*)

BSG, Arzneimittel/Exklusivvertrag
(*Anm. T. Kieser*)

BSG, Rückwirkende Leistungsgewährung / Herstellungsanspruch
(*Anm. I. Sommer*)

BVerwG, Dienstunfall/Toilettenraum
(*Anm. T. Molzentin*)



Sophia Nguyen, Richterin am SG, derzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin am BSG

Keine monatliche Aufrechnung bei Mietkautionsdarlehen

Sophia Nguyen

Der nachfolgende Beitrag behandelt im Kern die Frage, ob die Vorschrift des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II zur Fälligkeit und Aufrechnung von Darlehensrückforderungsansprüchen auch auf Mietkautionsdarlehen Anwendung findet.

I. Der Streit um das Mietkautionsdarlehen

Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen sind Wohnungsbeschaffungskosten i. S. d. § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II, für die die Besonderheit gilt, dass die Leistungen als Darlehen erbracht werden sollen (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II). Ob das Jobcenter berechtigt ist, seinen Anspruch auf Rückforderung eines solchen Darlehens (bereits) ab dem Monat, der auf die Darlehensauszahlung folgt, durch Aufrechnung mit den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durchzusetzen, ist umstritten¹ und höchstrichterlich bisher noch nicht abschließend geklärt².

Während der 4. Senat des BSG zunächst die Geltung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II für alle und damit auch für Mietkautionsdarlehen angenommen hatte³ (allerdings ohne vertiefte Auseinan-

dersetzung, weil es einer Entscheidung darüber nicht bedurfte), hat er später in einem Kostenbeschluss Zweifel an der – jedenfalls bedingungslosen – Anwendbarkeit auf Mietkautionsdarlehen geäußert⁴. Auch der 14. Senat⁵ des BSG hatte die Frage aufgeworfen, ob § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen Anwendung findet, allerdings ebenfalls unbeantwortet lassen können. Auf den ersten Blick scheint die Regelung zur Fälligkeit und Aufrechnung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II im Hinblick auf den weiten Wortlaut auch Mietkautionsdarlehen erfassen zu wollen⁶. Der folgende Beitrag zeigt, dass die Regelung bei genauerer Betrachtung auf Mietkautionsdarlehen⁷ keine Anwendung findet.

II. Aufrechnung bei Darlehen (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II)

§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II bestimmt, dass Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Der Anwendungsbereich der Norm ist nach ihrem Wortlaut weder auf bestimmte Darlehen beschränkt (anders als § 42a Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 S. 1 sowie § 43 Abs. 1 SGB II) noch sind Mietkautionsdarlehen ausdrücklich ausgeschlossen. Der weite Wortlaut des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II könnte daher für die Anwendung der Fälligkeits- und Aufrechnungsregelung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auch auf Rückforderungsansprüche aus Mietkautionsdarlehen sprechen.

Aus dem nicht auf bestimmte Darlehen beschränkten Wortlaut des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auf dessen Geltung auch für Rückforderungen aus Mietkautionsdarlehen zu schließen, ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr ist § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II teleologisch zu reduzieren: Entgegen seinem weiten Wortlaut sind Mietkautionsdarlehen nicht erfasst.

1 Bejahend: Bittner in jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 42a SGB II, Rn. 39; Conradis in Münder, SGB II, 5. Aufl. 2013, § 42a Rn. 15; Greiser in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 42a SGB II, Rn. 27; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II (Stand: 2/12), § 42a SGB II, Rn. 168; Knickrehm/Hahn in KKW Sozialrecht, 4. Aufl. 2015, § 22 SGB II, Rn. 42; Luik in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22 Rn. 219; Merold, ZFSH/SGB 2016, 285; Sander in Hohm, SGB II (Stand: Mai 2013), § 42a SGB II, Rn. 39; LSG Baden-Württemberg v. 18.9.2013 – L 3 AS 5184/12, juris Rn. 30; LSG Berlin-Brandenburg v. 12.3.2015 – L 20 AS 261/13, juris Rn. 19; LSG Berlin-Brandenburg v. 24.10.2013 – L 31 AS 1048/13, juris Rn. 13; LSG Berlin-Brandenburg v. 17.2.2016 – L 32 AS 516/15 B PKH; LSG Nordrhein-Westfalen v. 3.2.2014 – L2 AS 2280/13B; LSG Thüringen v. 2.1.2014 – L 9 AS 1089/13 B, juris Rn. 10; SG Köln v. 28.9.2012 – S33 AS 1310/12, juris Rn. 20; verneinend: Breitkreuz in BeckOK-SozR (Stand 31.7.2016), § 22 SGB II, Rn. 25; Sauer in Sauer, SGB II (2011), § 22 SGB II, Rn. 125; ebenso aus verfassungsrechtlichen Erwägungen: Hölzer in Estelmann, SGB II (Stand: April 2013), § 42a SGB II, Rn. 50f., 56; Hölzer, info also 2011, 159, 163; Schmidt-De Caluwe, 4. Deutscher Sozialgerichtstag 2012, S. 39, 69; eine verfassungskonforme Reduktion im Hinblick auf die Besonderheiten des Mietkautionsdarlehens in Erwägung ziehend Krauß in Hauck/Noftz, SGB II (Stand: 10/12) § 22 SGB II, Rn. 302; Berlitz in Münder, SGB II, 5. Aufl. 2013, § 22 SGB II, Rn. 169; im Ergebnis ebenfalls verneinend aufgrund verfassungskonformer Auslegung des § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II LSG Nordrhein-Westfalen v. 23.4.2015 – L7 AS 1451/14, juris Rn. 26; ebenso Susnjari in Hohm, SGB II (Stand: April 2016), § 22 SGB II, Rn. 358; Bender in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: Juni 2016), § 42a SGB II, Rn. 25; SG Berlin v. 22.2.2013 – S37 AS 25006/12, juris Rn. 29.

2 Die bisher anhängig gewesenen Revisionsverfahren zu dieser Fragestellung hatten sich anderweitig erledigt: B4 AS 11/14 R; B4 AS 14/15 R; B4 AS 24/15 R.

3 BSG v. 22.3.2012 – B4 AS 26/10 R, BSGE 110, 288 = SozR 4-1200 § 46 Nr. 3 – juris Rn. 16.

4 BSG v. 29.6.2015 – B4 AS 11/14 R, nicht veröffentlicht.

5 BSG v. 25.6.2015 – B14 AS 28/14 R, SozR 4-4200 § 42a Nr. 1, juris Rn. 18.

6 So auch noch Nguyen in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 35 SGB XII, Rn. 146 zur Aufrechnungsermächtigung im SGB II.

7 Die Ausführungen gelten auch für Darlehen zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

III. Voraussetzungen der teleologischen Reduktion

Eine teleologische Reduktion, die zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung gehört, ist vorzunehmen, wenn die auszu- legende Vorschrift auf einen Teil der vom Wortlaut erfassten Fälle nicht angewandt werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen⁸. Der Wortlaut des Gesetzes bildet keine starre Grenze; die Eigenart der teleologischen Reduktion besteht gerade darin, dass die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der vom Wortlaut erfassten Fälle unanwendbar ist⁹. Eine Reduzierung der im Gesetz enthaltenen Regelung kann auf den nach dem Regelungszweck oder Sinnzusammenhang des Gesetzes zukommenden Anwendungsbereich aus dem Gebot der Gerechtigkeit, Ungleiches ungleich zu behandeln, gerechtfertigt sein, um die von der Wertung her erforderlichen Differenzierungen vorzunehmen¹⁰.

Die Grenzen der verfassungsrechtlich zulässigen richterlichen Rechtsfortbildung sieht das BVerfG dort, wo sie deutlich erkennbare, möglicherweise sogar ausdrücklich im Wortlaut dokumentierte gesetzliche Entscheidungen abändert oder ohne ausreichende Rückbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen schafft. Auch darf sich der Rechtsanwender im gewaltenteilenden Rechtsstaat nicht über den klaren Wortlaut eines Gesetzes hinwegsetzen, um einem vermuteten Ziel des Gesetzgebers Wirkung zu verschaffen¹¹. Auch die Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung endet dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers im Widerspruch steht¹².

IV. Nichtanwendung des § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen aus einfachgesetzlichen Gründen

Entgegen seinem weiten Wortlaut sind Mietkautionsdarlehen vom Anwendungsbereich des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II nicht erfasst. Eine solche teleologische Reduktion der in § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II geregelten Fälligkeit und Aufrechnung ist geboten insbesondere durch teleologische, systematische und verfassungsrechtliche Erwägungen.

1. Deckung des Bedarfs gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Zunächst gebietet der Regelungszweck des § 22 Abs. 6 SGB II die Nichtanwendung des § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II. Leistungen gemäß § 22 Abs. 6 SGB II sollen dem Leistungsberechtigten u. a. die Anmietung einer Unterkunft ermöglichen. Der nach § 22 Abs. 6 SGB II zu deckende Unterkunftsbedarf in Form von Leistungen für die Mietkaution wird nur deswegen – entgegen der im Übrigen als Zuschuss gewährten Leistungen nach dem SGB II – durch eine regelmäßig lediglich

darlehensweise Leistung gedeckt, weil die Kaution ebenso regelmäßig am Ende des Mietverhältnisses an den Leistungsberechtigten wieder ausgezahlt wird und es nicht gerechtfertigt wäre, die Kaution dem Hilfebedürftigen endgültig zu belassen¹³. Die Deckung des Bedarfs in Form von regelmäßig lediglich darlehensweisen Leistungen korrespondiert also mit der späteren Rückzahlung der Mietkaution durch den Vermieter an den Mieter (= leistungsberechtigte Person). Der Bedarf in Form eines Darlehens besteht grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Fälligkeit des Mietkautionsrückzahlungsanspruchs des Leistungsberechtigten gegen seinen Vermieter fort. Solange die Mietkaution beim Vermieter zu verbleiben hat, entfällt der Bedarf in Form des zur Verfügung gestellten Darlehens auch noch nicht.

Sinn und Zweck des § 22 Abs. 6 SGB II gebieten daher, dass sich die Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten an dem dem Darlehen zugrunde liegenden, erst künftig entstehenden bzw. fällig werdenden Anspruch des Leistungsberechtigten gegen seinen Vermieter orientiert¹⁴. Die Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs bereits ab dem Folgemonat der Darlehensauszahlung anzunehmen, wie sie in § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II geregelt ist, wäre mit Sinn und Zweck des § 22 Abs. 6 SGB II nicht vereinbar.

2. Bedarfsdeckungskonzept im SGB II

Gegen die Aufrechnung der Mietkautionsdarlehensrückforderung bereits ab dem Folgemonat der Darlehensauszahlung mit den laufenden Leistungen nach dem SGB II spricht auch die Systematik der Bedarfsdeckung im SGB II, die zwischen Regel- und Unterkunftsbedarfen unterscheidet. Der Mietkautionsbedarf ist als Unterkunftsbedarf nicht im Regelbedarf berücksichtigt. Eine durch Aufrechnung durchgesetzte Tilgung des Mietkautionsdarlehens mit den laufenden Leistungen nach dem SGB II im Hinblick auf den Ansparteil im Regelbedarf stünde im Widerspruch zu dem nach Regelbedarf und Unterkunftsbedarf unterscheidenden Bedarfsdeckungskonzept des SGB II, das einerseits eine Deckung durch die Regelbedarfsaufschale und andererseits für Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen vorsieht¹⁵. Zwar darf der Gesetzgeber zum Ausgleich punktueller Unterdeckungen, wenn ein im Regelbedarf nicht berücksichtigter Bedarf nur vorübergehend anfällt oder ein Bedarf deutlich kostenträchtiger ist als der statistisch erfasste Durchschnittswert, auf den im Regelbedarf berücksichtigten Anteil verweisen, aus dem eine leistungsberechtigte Person die Mittel zur Bedarfsdeckung eigenverantwortlich ausgleichen und anspar-

8 Zu Voraussetzung und Grenzen der teleologischen Reduktion vgl. nur BVerfG v. 31. 10. 2016 – 1 BvR 871/13, juris Rn. 22 f.; zum Fall einer – auch verfassungsrechtlich – gebotenen Reduktion des Anwendungsbereichs von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II BSG v. 1. 6. 2010 – B 4 AS 60/09 R, BSGE 106, 147 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 35, juris Rn. 19 ff.

9 BVerfG v. 7. 4. 1997 – 1 BvL 11/96, juris Rn. 15.

10 Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1992), S. 279 f.

11 BVerfG v. 31. 10. 2016 – 1 BvR 871/13, juris Rn. 23.

12 BVerfG v. 16. 12. 2014 – 1 BvR 2142/11, BVerfGE 138, 64 Rn. 86, 93; zur verfassungskonformen einschränkenden Auslegung gegen den Wortlaut BVerfG v. 27. 1. 1998 – 1 BvL 22/93, BVerfGE 97, 186, 195 f. juris Rn. 32–34; BVerfG v. 19. 6. 1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72, BVerfGE 35, 263, 279, juris Rn. 49 f.

13 BT-Drucks. 16/688, S. 14; vgl. hierzu auch LSG Berlin-Brandenburg v. 18. 11. 2013 – L 10 AS 1793/13 B PKH, juris Rn. 13.

14 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 18. 11. 2013 – L 10 AS 1793/13 B PKH, juris Rn. 14; vgl. OVG Lüneburg v. 27. 3. 2003 – 12 ME 52/03, juris Rn. 9; zum Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs BGH v. 20. 7. 2016 – VIII ZR 263/14, juris Rn. 12.

15 Zur Differenzierung der Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung von den vom Regelbedarf umfassten Bedarfen BVerfG v. 27. 9. 2011 – 1 BvR 232/11, juris Rn. 26; BVerfG v. 9. 2. 2010 – 1 BvR 1/09, BVerfGE 125, 175, 237, juris Rn. 170; BSG v. 12. 7. 2012 – B 14 AS 153/11 – BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr. 17, juris Rn. 63; zur gebotenen Differenzierung von Mehrbedarfen und Bedarfen i. S. d. § 24 Abs. 1 SGB II, die im Regelbedarf enthalten sind BSG v. 4. 6. 2014 – B 14 AS 30/13 R – BSGE 116, 86 = SozR 4-4200 § 21 Nr. 18, juris Rn. 33; im Übrigen zum Problem der Gegenseitigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Aufrechnungslage gemäß § 387 BGB Putz, Soziale Sicherheit 2012, 194 ff.; Bittner in jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 42a, Rn. 46; BSG v. 25. 6. 2015 – B 14 AS 28/14 R, SozR 4-4200 § 42a Nr. 1, juris Rn. 14; Hölzer in Estelmann, SGB II (Stand: April 2013), § 42a SGB II, Rn. 53.

ren muss; das BVerfG hat dieses Regelbedarfskonzept nicht beanstandet¹⁶.

Da es einer leistungsberechtigten Person nicht obliegt, Bedarfe für die Unterkunft – auch nicht ratenweise – aus ihrem Regelbedarf zu bestreiten, weil der Regelbedarf nicht zur Deckung des Unterkunftsbedarfs dient¹⁷, kann es ihr ebenso wenig obliegen, über den Umweg eines zur Bedarfsdeckung zunächst gewährten Mietkautionsdarlehens mit unmittelbar anschließender Tilgung durch Aufrechnung mit den laufenden Leistungen den Mietkautionsbedarf letztlich doch aus dem Regelbedarf zu begleichen¹⁸. An diesem – nach den Bedarfen unterscheidenden – Bedarfsdeckungskonzept haben sich – als Kehrseite – auch die Regelungen über Darlehenstilgung bzw. Aufrechnung zu orientieren. Sind demnach Bedarfe für Unterkunft gesondert zu decken, rechtfertigt auch eine weitere mögliche Leistungsgewährung für Regelbedarfs-/Anschaffungsdarlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht die Tilgung des Mietkautionsdarlehens durch Aufrechnung mit den laufenden Leistungen¹⁹.

3. Mietkaution wird nicht angespart

Schließlich fügt sich die monatliche Aufrechnung der Mietkautionsdarlehensrückforderung auch nicht vor dem Hintergrund eines „Ansparens“ des Mietkautionsrückzahlungsanspruchs durch den Leistungsberechtigten in die Gesetzessystematik ein. Das Gegenwärtigkeitsprinzip als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes²⁰ und der damit korrespondierende Grundsatz, nur bereite Mittel auf den Bedarf anzurechnen, lassen es nicht zu, auf einen Gegenwert in Form der dem Leistungsberechtigten später einmal zurückgezahlten Mietkaution zu verweisen. Im gemäß § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II festgelegten Fälligkeits- und Aufrechnungszeitpunkt der Darlehensrückforderung (Folgemonat der Darlehensauszahlung) stehen dem Leistungsberechtigten vielmehr noch keine bereiten Mittel aus dem erst zukünftig fällig werdenden Mietkautionsrückzahlungsanspruch gegen seinen Vermieter zur Verfügung²¹. Auch dies spricht gegen eine sofortige Aufrechnung der Darlehensrückforderung mit den laufenden Leistungen.

4. Rechtsprechung zu § 23 SGB II a.F.

Die Nichtanwendbarkeit von § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen wird durch die Rechtsprechung zu § 23 SGB II a.F. gestützt. Zur Aufrechnungsermächtigung des § 23 SGB II a.F. hatte das BSG bereits deren analoge Anwendung auf Mietkautionsdar-

lehen verneint²². Das BSG hatte in seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass die Möglichkeit der Darlehenstilgung nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II a.F. vor dem Hintergrund erfolgt ist, dass in der pauschalierten Regelleistung auch einmalige Bedarfe enthalten sind, die wegen ihrer Höhe nicht aus der jeweiligen monatlichen Regelleistung, sondern nur aus dem laufend anzusparenden und geschützten Freibetrag für notwendige Anschaffungen erfolgen. Nur vor diesem Hintergrund enthalte § 23 SGB II a.F. als Ausnahmeregelung ein über § 51 SGB I hinausgehendes Aufrechnungsrecht, das sich ausschließlich auf eine Darlehenstilgung bei den Regelbedarfen beziehe und seine Rechtfertigung in der „Vorfinanzierung“ einmaliger Bedarfe bei noch fehlendem Ansparbetrag finde. Für das Mietkautionsdarlehen hat das BSG eine Rückzahlungspflicht vor dem Zeitpunkt der Erstattung der Mietkaution durch den Vermieter verneint, weil die Mietkaution erst nach Beendigung des Mietverhältnisses von dem Vermieter erstattet werde und der Leistungsberechtigte keine Möglichkeit habe, hierüber zu verfügen und auftretende Bedarfe zu decken. Die vom BSG zwischen Mietkautionsdarlehen und Regelbedarfsdarlehen hervorgehobenen, unverändert zu beurteilenden Unterschiede sprechen auch weiterhin gegen die Anwendung der auf Regelbedarfsdarlehen zugeschnittenen Fälligkeits- und Aufrechnungsregelung des § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen.

5. Wertungswiderspruch zu § 43 SGB II

Dass die Regelung zur Fälligkeit und Aufrechnung in § 42a Abs. 2 SGB II nicht auch auf Darlehen nach § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II anzuwenden ist, ist auch aus dem Verhältnis des § 42a Abs. 2 SGB II zu § 43 SGB II abzuleiten. Mietkautionsdarlehen von der Aufrechnungsermächtigung des § 42a Abs. 2 SGB II zu erfassen, würde zu einem Wertungswiderspruch mit § 43 Abs. 1 SGB II führen: Während § 43 SGB II für die Aufrechnung eine Ermessensausübung und damit eine Berücksichtigung persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse zugunsten des Leistungsberechtigten ermöglicht²³, ist für die Aufrechnung gemäß § 42a Abs. 2 SGB II kein Ermessen eröffnet²⁴. Dabei betrifft § 43 SGB II jedoch Ansprüche des Jobcenters aufgrund rechtswidrig erbrachter Leistungen bzw. von vom Leistungsberechtigten vorwerfbar²⁵ verursachter Leistungen; derweil betrifft § 42a SGB II nur die Rückforderung von rechtmäßig erbrachten Darlehen.

Obwohl die Aufrechnung gemäß § 42a Abs. 2 SGB II also rechtmäßige Leistungen betrifft, eröffnet die Vorschrift kein Ermessen. Sie schließt damit eine Berücksichtigung persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse zugunsten eines Leistungsberechtigten – im Unterschied zur Aufrechnung nach § 43 SGB II – aus. Die Anwendung von § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen wäre damit im Verhältnis zur Aufrechnung nach § 43 SGB II wertungswidersprüchlich. Dieser Widerspruch würde noch dadurch verstärkt, dass der Darlehensnehmer regelmäßig über kein

16 BVerfG v. 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34, juris Rn. 117 ff.

17 Vgl. zum Anspruch auf ein Darlehen nach dem BSHG zum Erwerb von Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft OVG Lüneburg v. 25.7.2002 – 4 LA 145/02, juris Rn. 12.

18 A.A. unter Verweis auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers Bender in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: Juni 2016), § 42a SGB II, Rn. 23.

19 Zur unsystematischen sofortigen Tilgung des Mietkautionsdarlehens, weil im Regelbedarf keine Mittel für eine Mietkaution enthalten sind auch LSG Berlin-Brandenburg v. 18.11.2013 – L 10 AS 1793/13 B PKH, juris Rn. 14; vgl. zur Vermeidung einer Verschuldensspirale durch verfassungskonforme Auslegung des § 24 Abs. 1 SGB II Bittner in JurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015 § 42a SGB II, Rn. 14.

20 Zum Gegenwärtigkeitsprinzip als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes BVerfG v. 12.5.2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 19; vgl. zum AsylbLG BVerfG v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, BVerfGE 132, 134, juris Rn. 72; zum BSHG vgl. BVerfG v. 4.2.1988 – 5 C 89/85, BVerfGE 79, 46, juris Rn. 10.

21 A.A. SG Köln v. 28.9.2012 – S 33 AS 1310/12, juris Rn. 23; wohl auch LSG Nordrhein-Westfalen v. 3.2.2014 – L 2 AS 2280/13 B, juris Rn. 7.

22 BSG v. 22.3.2012 – B 4 AS 26/10R, BSGE 110, 288 = SozR 4-1200 § 46 Nr. 3, Rn. 16.

23 Vgl. zum Ermessen i.R.d. § 43 SGB II BSG v. 9.3.2016 – B 14 AS 20/15R, SozR 4-4200 § 43 Nr. 1, juris Rn. 41; Fachliche Weisungen der BA zu § 43 SGB II (Stand: 4.8.2016), Rn. 43.

24 Vgl. Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II (Stand: 2/12), § 42a SGB II, Rn. 182, 214; Bender in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: 62. Erg.-Lfg. Juni 2016), § 42a SGB II, Rn. 18; Boerner in Löns/Herold/Tews, SGB II, 3. Aufl. 2011, § 42a SGB II, Rn. 7 sowie § 43 SGB II Rn. 17; SG Berlin v. 22.2.2013 – S 37 AS 25006/12, juris Rn. 23, 27; Bittner in JurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 42a SGB II, Rn. 42; Kossens in Sauer, SGB II (2011), § 42a SGB II, Rn. 4; Merold, ZFSH/SGB 2016, 293 f.; a.A. LSG Berlin-Brandenburg v. 17.2.2016 – L 32 AS 516/15 B PKH, juris Rn. 31 ff.

25 Vgl. BSG v. 9.3.2016 – B 14 AS 20/15R, juris Rn. 39.

Schonvermögen mehr verfügen kann, aus dem er die Aufrechnung abfangen könnte. Denn die Darlehensgewährung setzt nach § 42a Abs. 1 SGBII tatbestandlich voraus, dass der Bedarf nicht bereits aus dem Vermögen gedeckt werden kann – anders als in den Fällen des § 43 SGBII. Damit begünstigt § 43 SGBII insoweit die Empfänger rechtswidriger bzw. vorwerfbar verursachter Leistungen im Vergleich zu Empfängern rechtmäßig erbrachter darlehensweiser Leistungen. Für die Fälle des Anschaffungsdarlehens nach § 24 Abs. 1 SGBII mag der im Regelbedarf enthaltene Ansparbetrag die Aufrechnung ohne Ermessensausübung gemäß § 42a Abs. 2 SGBII in Abweichung zu § 43 SGBII erklären. Derweil ließe sich die Abweichung für Mietkautionsdarlehensnehmer nicht rechtfertigen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Durchsetzung von Rückforderungen der Jobcenter gerade Mietkautionsdarlehensnehmer schlechter gestellt werden sollten gegenüber Empfängern von rechtswidrig erbrachten bzw. von ihnen vorwerfbar verursachten Leistungen. Denn ebenso wenig wie die Forderungen der Jobcenter i. S. d. § 43 Abs. 1 SGBII im Regelbedarf mit einem Ansparbetrag berücksichtigt sind, sind Mietkautionsbedarfe mit einem Ansparbetrag berücksichtigt. Ermessen in dem einen Fall zu eröffnen, in dem anderen Fall nicht, ist widersprüchlich. Durch Nichtanwendung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGBII auf Darlehen nach § 22 Abs. 6 SGBII lässt sich dagegen dieser – andernfalls bestehende – Wertungswiderspruch zu § 43 Abs. 1 SGBII vermeiden²⁶.

V. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Für die Nichtanwendbarkeit von § 42a Abs. 2 SGBII auf Mietkautionsdarlehen sprechen auch verfassungsrechtliche Erwägungen.

1. Bedarfsdeckungsgrundsatz

Der aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG abzuleitende und dem SGBII immanente Bedarfsdeckungsgrundsatz²⁷ steht der Anwendung von § 42a Abs. 2 SGBII auf Mietkautionsdarlehen entgegen²⁸. Zwar gefährdet eine Darlehensaufrechnung mit den laufenden Leistungen nach dem SGBII nicht stets das Existenzminimum. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 9.2.2010 zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG) insoweit ausgeführt, dass die vorübergehende monatliche Kürzung der Regelleistung durch die gesetzlich vorgesehene Tilgung des Darlehens in den nachfolgenden Monaten durch Einbehalt von 10% der Regelleistung in Anbetracht der Ansparkonzeption des Gesetzgebers nicht zu beanstanden ist. Das BVerfG hat die Aufrechnung allerdings nur für das Anschaffungsdarlehen nach § 24 Abs. 1 SGBII bestätigt. Während dieses Anschaffungsdarlehen nach § 24 Abs. 1 SGBII i. V. m. § 42a Abs. 1 SGBII mit anschließender Aufrechnung, dem pauschalierten Regelbedarf mit Ansparanteil, Ansparproble-

genheit für einmalige Bedarfe und Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGBII ein in sich schlüssiges, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandendes Bedarfsdeckungskonzept bildet²⁹, fügt sich das Mietkautionsdarlehen als Unterkunftsbedarf nicht in dieses Konzept ein; es besteht weder ein Ansparanteil für den Unterkunftsbedarf noch eine Ansparproblegenheit, die nachträglich durch Tilgung eines Darlehens durchgesetzt werden könnte³⁰.

Gegen die Anwendung des § 42a Abs. 2 SGBII auf Darlehen nach § 22 Abs. 6 S. 3 SGBII spricht im Übrigen auch, dass das BVerfG die Grenze der Aufrechnung eines Anschaffungsdarlehens wohl bei einer „vorübergehenden“ monatlichen Kürzung der Regelleistung gezogen hat³¹, dagegen im Hinblick auf die gesetzlich zulässige Höhe einer Mietkaution (§ 551 Abs. 1 BGB) – die die Höhe einmaliger Bedarfe regelmäßig bei Weitem übersteigen dürften – die Aufrechnung eines Darlehens nach § 22 Abs. 6 S. 3 SGBII regelmäßig einen „vorübergehenden“ Zeitraum überschreiten würde³². In diesen Fällen würde regelmäßig – auch von Amts wegen – im Wege der Ermessensentscheidung über Stundung bzw. Erlass (§ 44 SGBII)³³ zu entscheiden sein; der im Falle der Ermessensreduzierung auf Null bestehende Stundungsanspruch stünde nach Treu und Glauben auch der Durchsetzung der Forderung im Wege der Aufrechnung entgegen³⁴.

2. Gleichbehandlungsgebot

Dafür, dass Mietkautionsdarlehen entgegen dem weiten Wortlaut nicht der Fälligkeits- und Aufrechnungsregelung des § 42a Abs. 2 SGBII unterworfen sind, spricht auch ein Vergleich zum SGB XII: Mietkautionsdarlehensnehmer nach dem SGB XII sind mangels einschlägiger Regelung im SGB XII einer sofortigen Aufrechnung der Mietkautionsdarlehensrückforderung mit den laufenden Leistungen nicht ausgesetzt³⁵, während dies im SGBII – würde man § 42a Abs. 2 SGBII auch auf Darlehen i. S. d. § 22 Abs. 6 S. 3 SGBII anwenden – der Fall sein würde.

Zwar hat das BVerfG zur unterschiedlichen Anrechnung von Einkommen im SGBII und SGB XII und zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG ausgeführt, dass die Unterschiede zwischen den Zielgruppen genügen,

29 Zur Deckung der einmaligen Bedarfe nach dem Ansparkonzept BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 229, juris Rn. 150; BVerfG v. 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 Rn. 119.

30 Vgl. auch Hölzer, info also 2011, 159, 163.

31 BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175, 229, juris Rn. 150; dagegen die Zulässigkeit einer längeren Tilgungsdauer bejahend SG Köln v. 28.9.2012 – S 33 AS 1310/12, juris Rn. 21.

32 Vgl. zur nicht mehr vorübergehenden Tilgung für 23 Monate SG Berlin v. 30.9.2011 – S 37 AS 24431/11 ER, juris Rn. 16; zu Erwägung einer Grenze von 1 Jahr in Anlehnung an § 22 Abs. 2 S. 1, 41 SGBII Hölzer in Estelmann, SGBII (Stand: April 2013), § 42a SGBII, Rn. 54; für die Grenze nach 1 Jahr für die Aufrechnung nach § 23 SGBII a.F. LSG Niedersachsen-Bremen v. 28.4.2005 – L 8 AS 57/05 ER, juris Rn. 29 m. w. N.; nicht mehr vorübergehend bei mehr als 2 Jahren: LSG Berlin-Brandenburg v. 18.11.2013 – L 10 AS 1793/13 B PKH, juris Rn. 15; zur notwendigen verfassungskonformen Auslegung bei Aufrechnung „über Monate hinweg“ SG Berlin v. 22.2.2013 – S 37 AS 25006/12, juris Rn. 31; dagegen die Grenze bereits bei 6 Monaten ziehend Schmidt-De Caluwe, 4. Deutscher Sozialgerichtstag 2012, S. 39, 41; zum zulässigen Aufrechnungszeitraum nach § 42a Abs. 2 SGBII gemäß § 43 SGBII von 3 Jahren LSG Nordrhein-Westfalen v. 3.2.2014 – L 2 AS 2280/13 B, juris Rn. 7; ebenso wohl LSG Nordrhein-Westfalen v. 27.3.2014 – L 19 AS 332/14 B, juris Rn. 16.

33 Zur Vermeidung verfassungswidriger Auswirkungen durch Stundung/Erlass der Darlehensrückforderung vgl. Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGBII (Stand: 2/12), § 42a SGBII, Rn. 214.

34 Wagner in Ermann, BGB, 14. Aufl. 2014, § 387 Rn. 1, 37.

35 Nguyen in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 35 SGB XII, Rn. 146; § 37 SGB XII ermächtigt nicht zur Aufrechnung von Mietkautionsdarlehensrückforderungen.

26 Dagegen kann zur Vermeidung des Wertungswiderspruchs zu § 43 SGBII kein Ermessensspielraum in § 42a Abs. 2 S. 1 SGBII hineingelesen werden. Hiergegen sprechen der eindeutige Wortlaut („werden“) in Abweichung zu § 43 SGBII („können“), die Entstehungsgeschichte und der im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich bekundete Wille, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung das bisher noch in § 23 SGBII eröffnete Ermessen künftig abzuschaffen; a.A. LSG Berlin-Brandenburg v. 17.2.2016 – L 32 AS 516/15 B PKH, juris Rn. 32 f.

27 Zum stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf zu deckenden Leistungsanspruch BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, juris Rn. 137; vgl. auch BVerfG v. 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34, juris Rn. 84; BVerfG v. 27.7.2016 – 1 BvR 371/11, juris Rn. 61.

28 Zweifelfnd auch Schmidt-De Caluwe, 4. Deutscher Sozialgerichtstag 2012, S. 39, 69.

um unterschiedliche Anrechnungsregelungen sachlich zu rechtfertigen: Das SGB XII erfasse die vorübergehend oder dauerhaft voll erwerbsgeminderten Hilfebedürftigen, deren Möglichkeit, sich selbst zu unterhalten, deutlich eingeschränkt ist, während das SGB II sich an Bedürftige richte, die ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst sichern könnten³⁶. Ob auch die Unterschiede in SGB II und SGB XII hinsichtlich der Ermächtigung zur Aufrechnung der Mietkautionsdarlehensrückforderung generell vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zielgruppen damit gerechtfertigt werden können, dass Darlehensnehmer im SGB II typischerweise als erwerbsfähige Leistungsberechtigte eher in der Lage sein werden, das Mietkautionsdarlehen aus einem Erwerbstätigenfreibetrag zu tilgen³⁷, ist dagegen im Hinblick auf den für beide Leistungssysteme geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz, der nur die Anrechnung tatsächlich bereiter Mittel ermöglicht, jedenfalls fraglich³⁸.

VI. Keine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen der teleologischen Reduktion

Mit der danach gebotenen Reduktion des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II werden die Grenzen der (verfassungskonformen) teleologischen Reduktion nicht überschritten (zu den Voraussetzungen bereits unter III.)³⁹.

Der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 42a Abs. 2 SGB II auf Darlehen nach § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II überschreitet diese Grenze nicht, denn ein der teleologischen Reduktion entgegenstehender eindeutiger gesetzgeberischer Wille zur Anwendung der Fälligkeits- und Aufrechnungsregelung des § 42a Abs. 2 SGB II auf Darlehen nach § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II ist weder Wortlaut (1.), Systematik (2.), noch der Entstehungsgeschichte (3.) zu entnehmen.

1. Wortlaut

Der Wortlaut des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II steht einer teleologischen Reduktion nicht entgegen, denn auch wenn er die Anwendung auf Mietkautionsdarlehen nicht ausdrücklich ausschließt, bestimmt er ebenso wenig positiv, dass Mietkautionsdarlehen erfasst werden.

2. Systematik

Auch die Systematik des § 42a SGB II steht einer teleologischen Reduktion nicht entgegen.

a) Verhältnis zu § 42a Abs. 3 S. 1 SGB II

Aus der Binnensystematik des § 42a SGB II ist jedenfalls kein eindeutiger gesetzgeberischer Wille zur Aufrechnung auch von Mietkautionsdarlehen zu entnehmen. Zwar könnte insbesondere § 42a Abs. 3 S. 1 SGB II, der bei Rückzahlung durch den Vermieter eine sofortige und damit von § 42a Abs. 2 SGB II abweichende Fälligkeit der Darlehensrückforderung aus dem Mietkautionsdarlehen in Höhe des noch „nicht getilgten“ Darlehensbetrages regelt, für eine

Nguyen, Keine monatliche Aufrechnung bei Mietkautionsdarlehen

Anwendbarkeit des § 42a Abs. 2 SGB II auch auf Mietkautionsdarlehen sprechen, denn er berücksichtigt eine vor Rückzahlung ggf. bereits erfolgte teilweise Tilgung⁴⁰. Zwingend ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht: Eine Tilgung der Darlehensrückforderung ist nicht nur im Wege der Aufrechnung denkbar. Der nach § 42a Abs. 3 SGB II fällig werdende Darlehensbetrag kann eben auch durch freiwillige Tilgung bereits vor Fälligkeit der Rückforderung verringert sein. Schließlich spricht § 42a Abs. 3 S. 1 SGB nicht ausdrücklich auch von „durch Aufrechnung“ getilgtem Darlehensbetrag – anders als § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II.

b) Verhältnis zu § 42a Abs. 3 S. 2 SGB II

Im Gegenteil spricht die Regelung des § 42a Abs. 3 S. 2 SGB II vielmehr gegen eine Anwendbarkeit des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auch auf Mietkautionsdarlehen. Danach soll für den Fall, dass die vom Vermieter zurückgezahlte Mietkaution den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht deckt, eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden. Hätte der Gesetzgeber eine Fälligkeit und Aufrechnung auch der Mietkautionsrückforderung vor Rückzahlung durch den Vermieter durch § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II regeln wollen, hätte es nahegelegen, auch nach Rückzahlung der den Darlehensbetrag nicht mehr deckenden Mietkaution die Aufrechnung der Darlehensrückforderung nach § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II fortzusetzen⁴¹. Dass § 42a Abs. 3 S. 2 SGB II dagegen eine Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer vorsieht, spricht gegen die Annahme, der Gesetzgeber habe mit § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auch die Mietkautionsdarlehensrückforderung erfassen wollen, denn ohne Grund würde derjenige Leistungsberechtigte, der die Mietkaution noch nicht beanspruchen konnte, schlechter gestellt als derjenige, der die (reduzierte) Mietkaution bereits zurückerhalten hat und von der Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse profitieren kann.

3. Entstehungsgeschichte

Der Entstehungsgeschichte der Norm lässt sich ebenso wenig ein eindeutiger, mehrere Deutungen ausschließender gesetzgeberischer Wille für eine Anwendung des § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen ableiten. Die Schlussfolgerung aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers zur Vorschrift des § 42a SGB II, „bislang fehlende Rahmenvorgaben für alle Darlehen im SGB II“ zu schaffen⁴², auf eine entsprechende Regelungsabsicht des Gesetzgebers konkret auch zu dessen Absatz 2 dahingehend, dass er für alle Darlehen im SGB II gelten soll, ist nicht zwingend. Dass nicht die gesamte Vorschrift des § 42a SGB II für alle Darlehen des SGB II Vorgaben schaffen sollte, sondern § 42a SGB II unterschiedliche Regelungen zu unterschiedlichen Darlehen enthält, kann nämlich den Absätzen 3 und 5 der Vorschrift entnommen werden. Der Gesetzesbegründung⁴³ zu § 42a Abs. 2 SGB II ist zu entnehmen, dass inhaltlich an die früheren Vorgaben des § 23 Abs. 1–3

36 BVerfG v. 27.7.2016 – 1 BvR 371/11, juris Rn. 73 f.

37 So Bender in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: 62. Erg.-Lfg. Juni 2016), § 42a SGB II, Rn. 21.

38 Vgl. auch Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II (Stand 2/12), § 42a SGB II, Rn. 192.

39 Ebenso Hölzer in Estelmann, SGB II (Stand: April 2013), § 42a SGB II, Rn. 51; ähnlich Krauß in Hauck/Noftz, SGB II (Stand 10/12), § 22 SGB II, Rn. 302; Berlit in Münder, SGB II, 5. Aufl. 2013, § 22 SGB II, Rn. 169; vgl. zu den Grenzen der teleologischen Auslegung in anderem Zusammenhang BSG v. 23.6.2016 – B 14 AS 4/15R, juris Rn. 24; BSG v. 21.6.2016 – B 10 EG 8/15R, juris Rn. 26; a. A. Bittner in jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 42a SGB II (Stand: 15.9.2016), Rn. 44, 44.1; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II (Stand 2/12), § 42a SGB II, Rn. 197.

40 So Merold, ZFSH/SGB 2016, 293, 296; Knickrehm/Hahn in KKW Sozialrecht, 4. Aufl. 2015, § 22 SGB II, Rn. 42; Krauß in Hauck/Noftz, SGB II (Stand 10/12), § 22 SGB II, Rn. 301; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II (Stand 2/12), § 42a SGB II, Rn. 168; Bender in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: Juni 2016), § 42a SGB II, Rn. 31; Greiser in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 42a SGB II, Rn. 27; SG Köln v. 28.9.2012 – S 33 AS 1310/12, juris Rn. 23.

41 Bittner in jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 42a Rn. 62 nimmt dagegen die Aufrechnungsermächtigung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auch für den Fall des § 42a Abs. 3 SGB II an; ebenso Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II (Stand 2/12), § 42a SGB II, Rn. 240.

42 BT-Drucks. 17/3404, S. 115.

43 BT-Drucks. 17/3404, S. 116.

SGB II und damit an der Vorschrift über die Aufrechnung von Regelbedarfsdarlehen (jetzt § 24 Abs. 1 SGB II) für die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung angeknüpft wird. Damit ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit der Fälligkeitsbestimmung und Aufrechnungsermächtigung in § 42a Abs. 2 SGB II eben nur das „nachträgliche Ansparen“ durch die ratenweise Tilgung durch Aufrechnung als Teil der Ansparkonzeption des Regelbedarfs für einmalige Bedarfe regeln wollte. Dagegen hatte der Gesetzgeber Mietkautionsdarlehen, die sich maßgeblich von den Regelbedarfsdarlehen unterscheiden, für § 42a Abs. 2 SGB II eben wohl nicht im Blick⁴⁴. Eine der teleologischen Reduktion entgegenstehende Regelungsabsicht des Gesetzgebers, § 42a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen zu erstrecken, ist der Gesetzesbegründung zu § 42a Abs. 2 SGB II dagegen nicht zu entnehmen.

Auch aus der weiteren Gesetzesentwicklung des zum ab 1.8.2016 geänderten § 22 Abs. 6 SGB II kann auf einen eindeutigen Willen des Gesetzgebers zur Anwendung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auf Darlehen nach § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II nicht rückgeschlossen werden. Soweit der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung für Darlehen zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen zwar nunmehr von einem Zugang zur Aufrechnung nach § 43 SGB II ausgeht⁴⁵, wird jedenfalls nicht auf die Fälligkeitsregelung des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II verwiesen. Ist die Darlehensrückforderung (abgesehen von der gemäß § 42a Abs. 3, Abs. 4 SGB II eintretenden Fälligkeit) aber nicht fällig, kommt auch die Aufrechnung solange nicht in Betracht – unabhängig davon, ob § 43 SGB II überhaupt zur Aufrechnung des Mietkautionsrückzahlungsanspruchs ermächtigt.

VII. Fazit

Entgegen dem auf den ersten Blick naheliegenden Verständnis der Regelung über Fälligkeit und Aufrechnung von Darlehensrückforderungen in § 42a Abs. 2 SGB II ist diese Vorschrift auf Mietkautionsdarlehen nicht anwendbar. Der gebotenen teleologischen Reduktion des nach dem reinen Wortlaut zwar Mietkautionsdarlehen nicht ausschließenden Anwendungsbereichs steht kein eindeutig erkennbarer gesetzgeberischer Wille zur Anwendung auf diese Darlehen entgegen. Die Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs des Jobcenters gegen den Leistungsberechtigten tritt also erst bei Rückzahlung der Mietkaution durch den Vermieter bzw. mit Ende des Leistungsbezugs ein (§ 42a Abs. 3, 4 SGB II).

⁴⁴ Ebenso Berlitz, jurisPR-SozR 18/2012 Anm. 1; auch die im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken richteten sich lediglich gegen die starre Tilgungshöhe, vgl. BT-Drucks. 17/3958, S. 19; gesehen wurde das Problem der Übertragung der Tilgungsregelung für Anschaffungsdarlehen auf andere Darlehen nur durch den SoVD, Ausschuss-Drucks. 17(11)335, S. 97, die den Gesetzgeber allerdings nicht zu einer Klarstellung im § 42a Abs. 2 SGB II bewegen haben.

⁴⁵ BT-Drucks. 18/9041, S. 41.